

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**– Drucksachen 19/8693, 19/9766, 19/10066 Nr. 1.6 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021** **(Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021)**

#### **A. Problem**

Deutschland ist unionsrechtlich verpflichtet, im Jahr 2021 eine Volkszählung (Zensus) durchzuführen. Dabei sind neben den Einwohnerzahlen auch eine Reihe von soziodemografischen Basisdaten zur Bevölkerung, ihrer Erwerbstätigkeit und ihrer Wohnsituation statistisch zu erfassen und darzustellen.

Diese Daten sind auch aus nationaler Sicht eine unabdingbare Planungsgrundlage für die Erfüllung staatlicher Aufgaben. Regelmäßige Zensusrunden ermöglichen eine umfassende, kontinuierliche sowie laufend aktualisierte Information über die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zusammenhänge. Hiervon hängen bedeutsame politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden ab. Der Zensus ist zudem ein Grundpfeiler des statistischen Gesamtsystems in Deutschland. Insbesondere bilden die Zensusdaten die Grundlage für die Erstellung zahlreicher anderer Statistiken.

#### **B. Lösung**

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Rechtsgrundlage für die Durchführung des Zensus 2021 schaffen. Er knüpft an die bewährten Elemente des letzten Zensus im Jahre 2011 an und sieht dort, wo notwendig, methodische und organisatorische Fortentwicklungen vor. Leitgedanke bei der Ausgestaltung des Zensus 2021 ist ein angemessener Ausgleich zwischen dem Interesse an einer möglichst realitätsgetreuen Ermittlung der zu erhebenden Daten einerseits sowie dem Interesse an der Auswahl einer grundrechtsschonenden und wirtschaftlichen Methode und Konzeption andererseits.

Der Zensus 2021 umfasst eine Bevölkerungszählung, eine Gebäude- und Wohnungszählung, eine Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis und Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen. Wie der Zensus 2011 ist auch der Zensus 2021 als registergestützte Erhebung konzipiert. Dabei werden in erster Linie bereits

vorhandene Verwaltungsdaten genutzt und nur dann ergänzende Erhebungen durchgeführt, wenn Verwaltungsdaten für bestimmte Merkmale nicht vorhanden oder aus statistischer Sicht nicht für die Auswertung geeignet sind. Neben Übermittlungen behördlicher Daten, insbesondere Melderegisterdaten und bestimmter Datensätze oberster Bundesbehörden, sind auch ergänzende primärstatistische Befragungen der Bevölkerung vorgesehen.

Um die Belastung der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen möglichst gering zu halten, werden die europäischen Vorgaben hinsichtlich der Erhebungsmerkmale grundsätzlich eins-zu-eins umgesetzt.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen zu ergänzen:

- Erweiterung des Merkmalkatalogs aus § 10 des Gesetzentwurfs (Gebäude und Wohnungszählung) um die Merkmale Energieträger (für Gebäude), Leerstandsgründe, Leerstandsdauer und Nettokaltmiete (Wohnungen).
- Ergänzung des § 11 des Gesetzentwurfs um eine Stichprobenregelung hinsichtlich länderspezifischer Gemeindezusammenschlüsse.

**Annahme des Gesetzentwurfs geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

### C. Alternativen

Keine. Die Rückkehr zu einer Vollerhebung würde nicht nur zu einer erheblichen Mehrbelastung und damit zu einem tieferen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aller Bürgerinnen und Bürger führen, sondern auch zu deutlich höheren Kosten. Für einen reinen Registerzensus liegen die technischen und strukturellen Voraussetzungen noch nicht vor.

### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Beim Bund entstehen Haushaltsausgaben von insgesamt 238,4 Millionen Euro, bei den Ländern nach deren eigenen Berechnungen Haushaltsausgaben von 722 Millionen Euro. Bedarfe für das Zensusvorbereitungsgesetz sind in dieser Kalkulation nicht enthalten.

Von den 238,4 Millionen Euro an Haushaltsausgaben des Bundes entfallen insgesamt rund 188,4 Millionen Euro auf das Statistische Bundesamt, und zwar 20 Millionen Euro im Haushalt 2019, 52,9 Millionen Euro in 2020, 51,2 Millionen Euro in 2021, 23,1 Millionen Euro in 2022. Für die Jahre 2023 bis 2026 sind weitere 32,6 Millionen Euro notwendig. Hinzu kommt der Bedarf an Personalmitteln für die Dauerstellen in Höhe von etwa 2,1 Millionen Euro pro Jahr von 2019 bis 2022.

Das Informationstechnikzentrum Bund benötigt für die Zensusdurchführung 10 Millionen Euro pro Jahr (2022 bis 2026). Insgesamt entsteht somit ein Bedarf in Höhe von 50 Millionen Euro.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Teilnahme an den Erhebungen ein einmaliger Zeitaufwand von rund 8,2 Millionen Stunden sowie rund 3,1 Millionen Euro einmaliger Sachaufwand.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Den der Wirtschaft zuzuordnenden Auskunftspflichtigen entstehen einmalige Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von rund 10 Millionen Euro.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für auskunftspflichtige staatliche Träger von Gemeinschaftsunterkünften, den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder, dem Informationstechnikzentrum Bund und den zur Datenübermittlung verpflichteten Bundesbehörden entsteht einmaliger Aufwand in Höhe von rund 994 Millionen Euro. Davon entfallen rund 272 Millionen Euro auf den Bund und rund 722 Millionen Euro auf die Länder.

## F. Weitere Kosten

Keine.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/8693, 19/9766 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 Buchstabe f werden nach dem Wort „Heizungsart“ die Wörter „und Energieträger“ eingefügt.
  - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für Wohnungen:

    - a) Art der Nutzung,
    - b) Leerstandsgründe,
    - c) Leerstandsdauer,
    - d) Fläche der Wohnung,
    - e) Zahl der Räume,
    - f) Nettokaltmiete.“
2. Dem § 11 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Gemeinden nach Satz 3 Nummer 1 bis 5 umfassen alle zugehörigen oder nach Maßgabe von Satz 3 Nummer 1 und 4 zusammengefassten Gemeinden. Für jede Gemeinde, die einer Zusammenfassung oder einem Zusammenschluss angehört, ist eine Einwohnerzahl zu ermitteln.“

Berlin, den 5. Juni 2019

**Der Ausschuss für Inneres und Heimat**

**Andrea Lindholz**  
Vorsitzende

**Petra Nicolaisen**  
Berichterstatlerin

**Saskia Esken**  
Berichterstatlerin

**Dr. Christian Wirth**  
Berichterstatler

**Manuel Höferlin**  
Berichterstatler

**Dr. André Hahn**  
Berichterstatler

**Dr. Konstantin von Notz**  
Berichterstatler

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Bericht der Abgeordneten Petra Nicolaisen, Saskia Esken, Dr. Christian Wirth, Manuel Höferlin, Dr. André Hahn und Dr. Konstantin von Notz

### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/8693** wurde in der 92. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. April 2019 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf gemäß § 96 GO-BT überwiesen. Die Unterrichtung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats auf **Drucksache 19/9766** wurde gemäß § 80 Absatz 3 GO-BT am 10. Mai 2019 auf Nummer 1.6 der Drucksache 19/10066 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 19(4)252).

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 53. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/8693, 19/9766 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)303 und jeweils mehrheitlich die Ablehnung der Änderungsanträge der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(4)278 A bis C empfohlen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 35. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/8693, 19/9766 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** wird seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT gesondert abgeben.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 49. Sitzung am 10. April 2019 mit den Stimmen der Fraktionen im Übrigen bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich sechs Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 50. Sitzung am 6. Mai 2019 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 50. Sitzung (Protokoll 19/50) verwiesen.

1. Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf in seiner 60. Sitzung am 5. Juni 2019 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/8693, 19/9766 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf **Ausschussdrucksache 19(4)303**, der zuvor von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Inneres und Heimat eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

2. Zuvor hat der Ausschuss für Inneres und Heimat die Änderungsanträge der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksachen 19(4)278 A-C abgelehnt.

a) Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(4)278 A zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/8693, 19/9766 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Antrag auf **Ausschussdrucksache 19(4)278 A** hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

*Der Bundestag wolle beschließen:*

*Den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021) auf Drucksache 19/8693 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:*

*1. § 5 wird wie folgt geändert:*

*a. Absatz 1 Nr. 28 wird gestrichen.*

*b. Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst: "zum Zensusstichtag für jede gemeldete Person die Daten zu den Merkmalen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 23 und 27,"*

*c. Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst: "zum Stichtag 15. August 2021 für jede gemeldete Person die Daten zu den Merkmalen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 23 und 27 und für jede abgemeldete Person, die am Zensusstichtag gemeldet war, jedoch zu diesem Zeitpunkt bereits verzogen oder verstorben war oder die weder am Zensusstichtag noch drei Monate nach dem Zensusstichtag gemeldet, jedoch zum Zensusstichtag Einwohner oder Einwohnerin der Gemeinde war, die Daten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 27."*

*2. § 6 wird wie folgt geändert:*

*a. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Von den nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 übermittelten Daten werden die Daten zu den Merkmalen nach § 5 Absatz 1 Nummer 4, 6 bis 11, 13 bis 17 und 27 als Erhebungsmerkmale und die Daten zu den Merkmalen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 12 sowie 18 bis 23 als Hilfsmerkmale erfasst."*

*b. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Von den nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 übermittelten Daten werden die Daten zu den Merkmalen nach § 5 Absatz 1 Nummer 4, 6 bis 11, 13 bis 17 sowie 24 bis 27 als Erhebungsmerkmale und die Daten zu den Merkmalen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 12 sowie 18 bis 23 als Hilfsmerkmale erfasst."*

*Begründung*

*Zu Ziffer 1. a.:*

*Die Verordnung (EG) Nr. 763/2008 über Volks- und Wohnungszählungen gibt den Mitgliedstaaten vor, welche Bevölkerungsdaten (demografische, soziale und wirtschaftliche Merkmale von Personen, Familien und Haushalten) sowie Daten über die Wohnungssituation auf nationaler, regionaler und örtlicher Ebene an die Kommission (Eurostat) übermittelt werden müssen. Das Erhebungsmerkmal der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft ist nicht durch die Verordnung vorgegeben. Beim Hinzufügen weiterer Erhebungsmerkmale zum Merkmalskranz des Zensus 2021 ist in der Abwägung zwischen der Ermittlung möglichst realitätsnaher Angaben sowie dem Einsatz grundrechtsschonender Verfahren besonders die Begründung der Notwendigkeit der Erhebung eines Merkmals von Bedeutung. Insbesondere ist der in Art. 5 Abs. 1 c) DSGVO festgeschriebene Grundsatz der Datenminimierung zu beachten, sodass der Umfang erhobener Daten dem Zweck der Verarbeitung entsprechend möglichst zu beschränken ist. Die Gesetzesbegründung begründet die Notwendigkeit der Erhebung des Merkmals der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft damit, dass es hierdurch Bund, Ländern und Gemeinden ermöglicht wird, in Verbindung mit demografischen und sozialen Tatbeständen wichtige zusätzliche Informationen über die Zusammensetzung der Gesamtbevölkerung zu erhalten. Welche zusätzlichen Informationen dies, insbesondere aus der Erfahrung mit dem letzten Zensus im Jahr 2011, sein können, bleibt offen. Eine Erhebung über die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft im Rahmen des Zensus kann z. B. keine Daten über die tatsächliche Ausübung einer Religion liefern. § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) sieht bereits die Möglichkeit vor, dass Meldebehörden einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 34 Absatz 1 Satz 1 BMG genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder übermitteln können. Die Übermittlung der Daten kann sich weiterhin auf die Familienangehörigen der Mitglieder erstrecken und regelmäßig stattfinden. Es ist weder aus dem Gesetzentwurf noch aus dessen Begründung zu erkennen, welche zusätzlichen Informationen öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften aus der Übermittlung im Rahmen des Zensus 2021 gewinnen können.*

*Zu Ziffern 1. b. und c. sowie Ziffer 2.:*

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



*Anpassung der restlichen Vorschriften des Gesetzentwurfs aufgrund der Streichung des § 5 Absatz 1 Nr. 28 ZensG 2021-E.*

b) Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(4)278 B zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/8693, 19/9766 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Antrag auf **Ausschussdrucksache 19(4)278 B** hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

*Der Bundestag wolle beschließen:*

*Den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021) auf Drucksache 19/8693 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:*

*§ 24 wird wie folgt geändert:*

- 1. In Absatz 1 werden die Wörter "Verwalterinnen und Verwalter" durch die Wörter "Wohnimmobilienverwalterinnen und Wohnimmobilienverwalter im Sinne des § 34c GewO" ersetzt.*
- 2. In Absatz 2 wird das Wort "Verwaltungen" durch das Wort "Wohnimmobilienverwaltungen" ersetzt.*
- 3. Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: "Die Auskunftspflicht von Wohnimmobilienverwaltungen erstreckt sich nur auf Daten, zu deren Erhebung sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet sind."*

*Begründung*

*Der Gesetzentwurf der Bundesregierung legt einen undifferenzierten Verwaltungsbegriff zugrunde, wie dies bereits in § 18 Abs. 2 S. 1 ZensG 2011 der Fall war. Zwischenzeitlich erfolgte für diese Verwaltungen jedoch eine gesetzliche Differenzierung in der Legaldefinition des § 34c GewO, der zwischen Wohnungseigentumsverwaltungen und solchen unterscheidet, die Mietverhältnisse über Wohnraum für Dritte verwalten. Beide Formen der Wohnimmobilienverwaltung unterliegen unterschiedlichen Datenführungspflichten, sodass eine mangelnde Differenzierung aufgrund der ungenauen Adressierung als "Verwaltungen" zu Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Umfangs der Auskunftspflicht führt. So erheben WEG-Verwalter für die Erfüllung ihrer Aufgaben keine Daten bezüglich der Anzahl und Nutzungsart einzelner Wohnräume, oder dem Inhalt einzelner Mietverträge, da sie zuständig für die gemeinschaftliche Eigentumsverwaltung eines Wohngebäudes sind, nicht jedoch für das im Sondervermögen stehende Eigentum einzelner Wohnungen. Es ist nicht genuine Aufgabe der Verwalter, als zentrale Sammelstelle Daten für die Behörden bereitzuhalten und diesen zur Verfügung zu stellen. Eine solch übermäßige und nicht erforderliche Erhebung wäre zudem nicht mit dem Gebot der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 c) DSGVO vereinbar. Nach § 24 Abs. 2 ZensG 2021-E entfällt die Auskunftspflicht zwar, wenn nach § 10 Abs. 1 oder 2 ZensG 2021-E angeforderte Angaben nicht gemacht werden können. Die Auskunftspflicht entfällt jedoch nicht schon dann, wenn die Angaben zu Erfüllung der Auskunftspflicht erst erhoben werden müssten. Die bloße Notwendigkeit einer zusätzlichen Erhebung dieser Angaben zum Zwecke der Auskunftspflichterfüllung im Sinne dieses Gesetzes führt jedoch nicht ersichtlich zum Fortfall der Auskunftspflicht. Ab wann eine Unmöglichkeit für die Wohnimmobilienverwaltungen vorliegt, geht nicht aus der Vorschrift hervor, sodass auch hier eine unnötige Rechtsunsicherheit dahingehend die Folge ist, welche Angaben die Wohnimmobilienverwaltungen zwecks Zensus erheben müssen. Fernerhin liegt durch diese Verpflichtung eine nicht unerhebliche Belastung der entsprechenden Stellen vor, die Datenbeschaffung sicherzustellen. Insbesondere für kleinere und mittelständische Wohnimmobilienverwalter liegt somit ein unverhältnismäßiger Beschaffungsaufwand vor. Überdies sind die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden und Wohnungen bereits nach § 24 ZensG 2021-E bereits auskunftspflichtig. Eine Verbesserung der Daten oder der dadurch erlangten Informationen lässt sich somit nicht erkennen. Zur Herstellung der Rechtssicherheit und zur Vermeidung einer datenschutzabträglichen, unnötigen Datenerhebung ist es daher erforderlich, die Auskunftspflicht auf solche Daten zu begrenzen, die zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung bereits durch die Auskunftspflichtigen erhoben werden.*

c) Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(4)278 C zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/8693, 19/9766 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Antrag auf **Ausschussdrucksache 19(4)278 C** hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Der Bundestag wolle beschließen:

Den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021) auf Drucksache 19/8693 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

§ 27 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz 2 wird angefügt: "Für die Verarbeitung im Wege der Übermittlung der im Rahmen dieses Gesetzes und des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 von den statistischen Ämtern zu übermittelnden Daten sind die statistischen Ämter des Bundes und der jeweiligen Länder im Sinne des Art. 26 DSGVO gemeinsam verantwortlich. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO sind gemeinsam wahrzunehmen. Hierfür ist in einer gemeinsamen Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 DSGVO in transparenter Form festzulegen, wer von den datenschutzrechtlich Verantwortlichen welche Verpflichtung nach der DSGVO übernimmt. Es ist eine gemeinsame Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO zu erstellen."

2. Sätze 1 - 3 werden Absatz 1.

#### Begründung

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird fälschlicherweise darauf hingewiesen, dass § 27 ZensG 2021-E die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die zentral gespeicherten Daten regelt. Allerdings stellt § 27 ZensG 2021-E lediglich deklaratorisch fest, dass die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung bei der Stelle besteht, die für die Datenverarbeitung zuständig ist. Bei der Datenverarbeitung in Form der Übermittlung von Daten durch die statistischen Ämter im Rahmen des Zensus 2021 ist keine eindeutig abgrenzbare Verantwortlichkeit einer der zuständigen Stellen gegeben. Vielmehr kann der Zeitpunkt der Übergabe der Daten von einem in den nächsten datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeitsbereich nicht trennscharf abgegrenzt werden. Überdies ist durch die Verpflichteten gemäß Art. 5 Abs. 1 f) DSGVO eine angemessene Sicherheit der Daten bei der Verarbeitung zu gewährleisten. Mithin liegt insbesondere in den Fällen der Übermittlung von Daten im Rahmen des ZensG 2021-E und des Zensusvorbereitungsgesetzes eine gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit vor. Die Verweise in den Sätzen 3 und 4 auf die Verpflichtung zur Erstellung einer gemeinsamen Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 DSGVO und einer gemeinsamen Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO sind klarstellender Natur.

#### IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksachen 19/8693, 19/9766 verwiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)303 vom Ausschuss für Inneres und Heimat vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Die Bundesregierung hat sich hinsichtlich des Merkmalokatalogs grundsätzlich für die Eins-zu-eins-Umsetzung der EU-Vorgaben entschieden. So sollen nur die unionsrechtlich vorgesehenen Merkmale abgefragt werden, es sei denn, zusätzlich benötigte Merkmale können aus Registern generiert werden. Hiermit sollen die mit dem Zensus 2021 einhergehenden Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen möglichst geringgehalten werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz kommen aus Sicht der Bundesregierung nur in Betracht, wenn ein dringender Datenbedarf erkennbar ist und die zusätzlichen Erhebungen nicht mit unverhältnismäßigen Belastungen für die Betroffenen einhergehen.

Dies ist Ausdruck der grundrechtsschonenden Konzeption des Zensus 2021. Die Bürgerinnen und Bürger können im Rahmen ihrer Betroffenenrechte gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung insbesondere Auskunft über alle sie betreffenden, im Zensus 2021 erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Das Konzept zur Wahrung der Betroffenenrechte wird in den Datenschutzfolgenabschätzungen und entsprechenden Vereinbarungen der statistischen Ämter des Bundes und der Länder näher dargelegt. Hierdurch ist auch sicherzustellen, dass klare Abgrenzungen der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten der statistischen Ämter bestehen. Dabei ist das in § 27 des Gesetzentwurfs verankerte Prinzip erforderlichenfalls zu konkretisieren, wonach datenschutzrechtlich Verantwortlicher für die Verarbeitung der zentral gespeicherten Daten das für den jeweiligen Datenverarbeitungsschritt zuständige statistische Amt ist. Sowohl die statistischen Ämter des Bundes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



und der Länder als auch die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder verfügen über geeignete Gremien, in denen sie gleichgelagerte Fragen zum Zwecke der einheitlichen Behandlung in den Datenschutzfolgenabschätzungen erörtern können.

### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung der vorgeschlagenen Erhebungsmerkmale kann nach diesem Maßstab mit Blick auf das Merkmal zum verwendeten Energieträger gerechtfertigt werden. Die hierfür erforderlichen Informationen sind den Auskunftgebenden in der Regel präsent. Auch die fachstatistische Umsetzung mit Blick auf für die Auskunftgebenden ohne weiteres verständliche Merkmalsausprägungen in den Fragebogen erscheint möglich.

#### **Zu Buchstabe b**

Der Wohnungsleerstand ist ein wichtiger Indikator für die Beurteilung von Wohnungsmärkten. Mit belastbaren Erkenntnissen zum Leerstand können zum Beispiel Förderprogramme zielgerichtet ausgerichtet werden. Beim Zensus 2011 wurde allerdings nicht zwischen marktaktivem und nicht-marktaktivem Leerstand unterschieden. Ohne Kenntnis darüber, ob Wohnungen marktaktiv und damit am Wohnungsmarkt verfügbar sind, kann diese Beurteilung nicht zuverlässig erfolgen. Dies setzt voraus, dass die Gründe für den Leerstand und dessen Dauer bekannt sind.

Informationen über die Mieten sind notwendig, um die Instrumente des Mietrechts, der sozialen Wohnraumförderung oder des Wohngelds zielgerichtet einsetzen zu können. Daten zu den Mieten werden jedoch bislang amtlich auf Gemeindeebene nicht flächendeckend erhoben. Sie können bundesweit nur durch eine Vollerhebung bei allen Vermietern beziehungsweise Verwaltern gewonnen werden. Andere Erhebungen wie die Mikrozensus-Stichprobe oder die auf die Wohngeldbezieher beschränkte Mieterhebung (Wohngeld- und Mietenbericht der Bundesregierung) erfüllen diese Anforderung nicht. Daher ist die Erhebung der vertraglich vereinbarten Nettokaltmiete durch den Zensus 2021 notwendig.

Da den Auskunftspflichtigen sowohl der Leerstand nebst Gründen als auch die Nettokaltmiete bekannt ist, entsteht ihnen nur ein geringer Aufwand.

### **Zu Nummer 2**

Die Ergänzung ist erforderlich, um die gesetzliche Anforderung des § 1 Absatz 3 Nummer 2 ZensG 2021-E zu erfüllen. Danach sind auch für alle einzelnen zugehörigen bzw. zusammengefassten Gemeinden Feststellungen über die Einwohnerzahlen zu treffen; allein die Feststellung der Einwohnerzahl der Zusammenschlüsse bzw. Zusammenfassungen von Gemeinden erfüllt die gesetzliche Anforderung nicht. Im Rahmen der Stichprobe sind für die Gemeinden auch die für die laufende Bevölkerungsfortschreibung erforderlichen demografischen Merkmale zur Bevölkerungsstruktur festzustellen.

Bei der Ermittlung der Einwohnerzahlen der zugehörigen bzw. zusammengefassten Gemeinden sind lediglich auf der Ebene der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Gemeindezusammenschlüsse und Gemeindezusammenfassungen, nicht aber auf Ebene der einzelnen zugehörigen bzw. zusammengefassten Gemeinden die in § 11 Absatz 2 ZensG 2021-E benannten Genauigkeiten anzustreben. Des Weiteren ist auch bei der Ausgestaltung der Erhebungen nach § 11 Absatz 3 ZensG 2021-E (Erhebung von Zusatzmerkmalen) in den einzelnen zugehörigen bzw. zusammengefassten Gemeinden die Ausgestaltung der Stichprobe an der Einwohnerzahl des Gemeindezusammenschlusses bzw. der Gemeindezusammenfassung, nicht aber an den Einwohnerzahlen der einzelnen Gemeinden zu bemessen.

Berlin, den 5. Juni 2019

**Petra Nicolaisen**  
Berichterstatlerin

**Saskia Esken**  
Berichterstatlerin

**Dr. Christian Wirth**  
Berichterstatter

**Manuel Höferlin**  
Berichterstatter

**Dr. André Hahn**  
Berichterstatter

**Dr. Konstantin von Notz**  
Berichterstatter

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*